

s'k'k'a'b'

c's'b'f'c'

c's'r'f'c'

Ausführungsbestimmungen Standardsprache (regionale Landessprache) für

Kauffrau/Kaufmann EFZ

Employée de commerce CFC/Employé de commerce CFC

Impiegata di commercio AFC/Impiegato di commercio AFC

Basis-Grundbildung 68500 (B-Profil)

Erweiterte Grundbildung 68600 (E-Profil)

Gültig für die betrieblich organisierte Grundbildung (BOG) und schulisch organisierte Grundbildung (SOG)

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für Kauffrau/Kaufmann EFZ zur Stellungnahme unterbreitet am 23.03.2015.

Erlassen durch die Schweizerische Konferenz der Kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (SKKAB) am 30.03.2015.

Bezugsquelle: www.skkab.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Massgebliche Artikel aus der Bildungsverordnung	3
3	Ausführungsbestimmungen	5
3.1	Inhalt, Aufgabenstellung und Dauer der Abschlussprüfung Standardsprache	5
3.2	Erstellung der Prüfungen	5
3.3	Erlaubte Hilfsmittel	6
3.4	Notenberechnung, Gewichtung und Rundungsregeln	6
4	Übergangsbestimmungen für die SOG.....	7
5	Inkrafttreten	7

1 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 26. September 2011 (Stand am 1. Januar 2015). Massgebliche Artikel für die QV werden unter Kap. 2 wiedergegeben.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) für die **betrieblich** organisierte Grundbildung vom 26.09.2011
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) für die **schulisch** organisierte Grundbildung vom 21.11.2014
- Leistungszielkatalog Standardsprache – regionale Landessprache (LS B/E-Profil) vom 26. September 2011 (Stand am 1. Januar 2015)

2 Massgebliche Artikel aus der Bildungsverordnung

Art. 21 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung, Abs. 2:

Im schulischen Teil des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung werden die nachstehenden Qualifikationsbereiche wie folgt geprüft:

a. B-Profil:

1. Standardsprache: diese Prüfung setzt sich aus einem zentralen Prüfungsteil (schriftlich, 90 - 120 Minuten) und aus einem dezentralen Prüfungsteil (mündlich, 20 Minuten) zusammen

b. E-Profil:

1. Standardsprache: diese Prüfung setzt sich aus einem zentralen Prüfungsteil (schriftlich, 90 - 120 Minuten) und aus einem dezentralen Prüfungsteil (mündlich, 20 Minuten) zusammen

Art. 22 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung, Abs. 4

Die Note des schulischen Teils ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der folgenden Fachnoten mit der nachstehenden Gewichtung:

a. B-Profil:

1. Standardsprache: die auf eine Dezimalstelle gerundete Fachnote setzt sich zu gleichen Teilen aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote zusammen (Gewichtung 1/7)

b. E-Profil:

1. Standardsprache: die auf eine Dezimalstelle gerundete Fachnote setzt sich zu gleichen Teilen aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote zusammen (Gewichtung 1/8)

Art. 24 Spezialfall, Abs. 1 und 3

Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben und die Abschlussprüfung nach dieser Verordnung absolviert, so entfallen die Erfahrungsnoten und die Projektarbeiten.

Die Note des schulischen Teils ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der folgenden Noten mit der nachstehenden Gewichtung:

a. B-Profil:

1. Standardsprache (Gewichtung 1/6)

b. E-Profil:

1. Standardsprache (Gewichtung 1/6)

3 Ausführungsbestimmungen

3.1 Inhalt, Aufgabenstellung und Dauer der Abschlussprüfung Standardsprache

Gegenstand dieser Prüfung bilden die Leistungsziele des Lernbereichs Standardsprache.

Die Prüfung setzt sich aus Aufgaben- und Fragestellungen zusammen, welche die verschiedenen sprachlichen Kompetenzen erfassen, die der Leistungszielkatalog fordert.

Die Kandidatinnen und Kandidaten weisen im Besonderen nach,

- dass sie die Grundlagen und Regeln der Standardsprache praktisch umsetzen können und diese in gesprochener und geschriebener Sprache korrekt anwenden,
- dass sie sich zu Themen aus dem beruflichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben sach- und adressatengerecht äussern können,
- dass sie sich schriftlich und mündlich angemessen und gewandt auszudrücken vermögen.

Die Prüfung umfasst einen zentralen schriftlichen und einen schulinternen mündlichen Teil: Die schriftliche Prüfung dauert 120 Minuten und zählt zu 60 Prozent; die mündliche Prüfung dauert 20 Minuten (exkl. Vorbereitungszeit) und zählt zu 40 Prozent. Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (SKBQ) Kauffrau/Kaufmann EFZ überprüft diese Gewichtung alle drei Jahre.

Schriftlich

Die schriftliche Prüfung setzt sich aus den beiden Teilen „Sprachbetrachtung“ (30 Punkte) und „Textproduktion“ (30 Punkte) zusammen. Sie basiert auf folgenden Leistungszielen:

1.2.1.1 bis 1.2.1.7 (RZ 1.2.1 Grundlagen und Regeln der Sprache anwenden)

1.2.4.1 bis 1.2.4.3 (RZ 1.2.4 Texte sach- und adressatengerecht verfassen)

1.2.6.1 und 1.2.6.3 (RZ 1.2.6 Mündlich und schriftlich argumentieren)

Mündlich

Die mündliche Prüfung (40 Punkte) richtet sich nach folgenden Leistungszielen:

1.2.2.1 bis 1.2.2.4 (RZ 1.2.2 Inhalte erfassen und Absichten erkennen)

1.2.3.1 bis 1.2.3.4 (RZ 1.2.3 Texte interpretieren)

1.2.5.5 (RZ 1.2.5 Informationen beschaffen, verarbeiten und präsentieren)

1.2.6.1 und 1.2.6.2 (RZ 1.2.6 Mündlich und schriftlich argumentieren)

1.2.7.1 bis 1.2.7.3 (RZ 1.2.7 Mündlich kommunizieren)

3.2 Erstellung der Prüfungen

Die zentralen schriftlichen Prüfungen für das B- und E-Profil werden von sprachregionalen Autorengruppen erstellt. Die Mitglieder dieser Autorengruppen werden durch die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität bestätigt.

Die mündlichen Prüfungen werden von den Schulen bzw. den Prüfungskreisen erstellt.

Die verantwortlichen Autorengruppen der schriftlichen sowie der mündlichen Abschlussprüfung stellen sicher, dass die Prüfungen eine angemessene Streuung über die Richtziele der Standardsprache aufweisen.

Die Leistungszielkataloge sind für beide Profile identisch. Folglich wird im Qualifikationsverfahren die gleiche Abschlussprüfung mit gleicher Bewertung durchgeführt.

3.3 Erlaubte Hilfsmittel

Massgebend ist das durch die SKBQ Kauffrau/Kaufmann EFZ herausgegebene gesamtschweizerische Verzeichnis der erlaubten Hilfsmittel für die schulischen Abschlussprüfungen.

3.4 Notenberechnung, Gewichtung und Rundungsregeln

B-Profil

Fachnoten	Notenbestandteile	Gerundete Note	Gewicht	Gerundete Fachnote	Gewicht
Standardsprache (regionale Landessprache)	Schriftliche Prüfung + mündliche Prüfung	Ganze oder halbe Note	50%	1 Dezimalstelle	1/7
	Erfahrungsnote <i>Mittel aller Semesterzeugnisnoten</i>	Ganze oder halbe Note	50%		

E-Profil

Fachnoten	Notenbestandteile	Gerundete Note	Gewicht	Gerundete Fachnote	Gewicht
Standardsprache (regionale Landessprache)	Schriftliche Prüfung + mündliche Prüfung	Ganze oder halbe Note	50%	1 Dezimalstelle	1/8
	Erfahrungsnote <i>Mittel aller Semesterzeugnisnoten</i>	Ganze oder halbe Note	50%		

4 Übergangsbestimmungen für die SOG

Anbieter mit Bildungsbewilligung (private Anbieter)

- a) Für Bildungsgänge der privaten Anbieter, welche vor dem 1.1.2015 begonnen haben, gelten bis zum 31.12.2020 die bisherigen Ausführungsbestimmungen:
 - Ausführungsbestimmungen: Standardsprache (regionale Landessprache) vom 7. Mai 2012
- b) Wer das Qualifikationsverfahren bis zum 31.12.2020 wiederholt, kann verlangen, nach den Bestimmungen der unter a) genannten Dokumente beurteilt zu werden.

Anbieter mit Leistungsauftrag des Kantons (öffentliche Anbieter)

- a) Für Bildungsgänge der öffentlichen Anbieter, welche vor dem 1.1.2015 begonnen haben, gelten bis zum 31.12.2020 die bisherigen Ausführungsbestimmungen:
 - Ausführungsbestimmungen zur Lehrabschlussprüfung: Erste Landessprache (Standardsprache) vom 30. Januar 2003
- b) Wer das Qualifikationsverfahren bis zum 31.12.2020 wiederholt, kann verlangen, nach den Bestimmungen der unter a) genannten Dokumente beurteilt zu werden.

5 Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen treten am 30.03.2015 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Bern, 30.03.2015

Schweizerische Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (SKKAB)

Der Präsident
Matthias Wirth

Der Geschäftsleiter
Roland Hohl

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 23.03.2015 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen Stellung bezogen.